

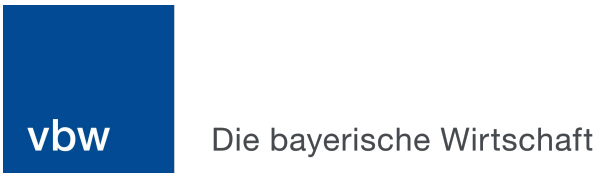
Integration von geflüchteten Menschen

Hinweise und Tipps für Unternehmen im Arbeitserlaubnis-Verfahren



In Kooperation mit:

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr



Herausgeberin
Bundesagentur für Arbeit,
Regionaldirektion Bayern
90471 Nürnberg
September 2016

www.arbeitsagentur.de



Prüfen Sie im Ausweispapier des geflüchteten Menschen den Aufenthaltsstatus!

- Bei **Aufenthaltsurlaubnis** hat dieser Mensch uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und darf ohne weitere Genehmigung bei Ihnen arbeiten.
- Bei **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung (bei Aussetzung einer Abschiebung)** kann eine Arbeit grundsätzlich nach 3 Monaten Aufenthalt erlaubt werden. Dazu ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

So können Sie das Prüfverfahren beschleunigen:

Melden Sie dem Arbeitgeber-Service Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit frühzeitig Ihre Bedarfe / Stellenangebote!

Reichen Sie bei der Ausländerbehörde vollständige Unterlagen ein:

- Arbeitsvertrag
- eine aussagekräftige Stellenbeschreibung
- konkrete Lohn- und Gehaltsangaben – gleiche Bezahlung wie Ihr Stammpersonal!
- genaue Angaben zu Umfang, Lage und Verteilung der Arbeitszeit, soweit möglich
- Haben Sie bereits Aktivitäten unternommen, bevorrechtigte Bewerber zu finden?

Einen Vordruck für die einzureichende Stellenbeschreibung finden Sie als [Formular hier](#).

Durch die Prüfung der Arbeitsbedingungen möchte der Gesetzgeber zum einen den ausländischen Arbeitnehmer vor Ausbeutung schützen, zum anderen einen Verdrängungseffekt zu Ungunsten bevorrechtigter Arbeitnehmer verhindern.

Deshalb dürfen die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sein als bei inländischen Arbeitnehmern!

Prüfung der Arbeitsbedingungen - Arbeitszeit:

- Entspricht die Arbeitszeit (Umfang, Lage und Verteilung) den üblichen Bedingungen?

Prüfung der Arbeitsbedingungen - Lohn:

- Sind Sie als Arbeitgeber tarifgebunden? → Tariflohn ist zu zahlen
- Gibt es in Ihrer Branche einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag (z.B. Baugewerbe) oder ist der Tariflohn üblich? → Tariflohn ist zu zahlen
- Wenn Tarifgebundenheit nicht vorliegt:
→ Keine schlechtere Bezahlung als das Stammpersonal!
→ Der ortsübliche Lohn (vergleichbare Entlohnung wie in Betrieben Ihrer Branche innerhalb des Agenturbezirks) unter Beachtung des Mindestlohns ist zu zahlen!

Die Ausländerbehörde schaltet die zuständige Stelle der Bundesagentur für Arbeit – in Bayern das Team Arbeitsmarktzulassung in München – für eine Stellungnahme ein. Diese erfolgt innerhalb von 14 Tagen.

Die letzte Entscheidung, ob eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, trifft die Ausländerbehörde!

Fragen, Interesse? Der Arbeitgeber-Service (AG-S) der Agentur für Arbeit ist Ihr erster Ansprechpartner

Wir bieten Ihnen:

- einen persönlichen Ansprechpartner für jeden Arbeitgeber
- ganzheitliche und individuelle Betreuung aus einer Hand
- schnelle, zuverlässige und kostenfreie Beratung

Sie erreichen uns:

- persönlich in jeder Agentur für Arbeit
- telefonisch Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr unter der gebührenfreien Servicenummer 0800 4 55 55 20
- per [Kontaktformular](#)

Weiter Informationen unter www.arbeitsagentur.de

